

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0250/17**

Titel

Umstellung Fuhrpark auf Nutzung Carsharing

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

***Beschlussvorschlag***

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zur Umstellung des Fuhrparks der Stadt Erfurt auf das Carsharing-Konzept eines freien Unternehmens zu beauftragen. Die Überprüfung hat alle Fahrzeuge zu umfassen, welche keine bautechnischen Veränderungen, oder Ansprüche im Zusammenhang mit Nutzung erfordern. Gegebenenfalls ist hierbei eine externe Prüfung einzubeziehen. Im Zusammenhang mit der Umstellung ist die Beendigung/ das Auslaufen aller Leasingverträge zu prüfen um hier weitere Folgekosten zu vermeiden. Dabei sind hausinterne Maßnahmen auszuschließen.*

**Stellungnahme**

Die Umstellung des Fuhrparks der Stadtverwaltung auf ein Carsharing-Konzept eines freien Unternehmens, unter Beauftragung eines externen Unternehmens zur Prüfung der möglichen Umsetzung, wird abgelehnt.

Die Beauftragung eines externen Unternehmens zur Prüfung des städtischen Fuhrparks ist bereits erfolgt und wurde in der DS 1669/16 an den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben weitergeleitet. Der Berater hatte dabei die Aufgabe den Fuhrpark hinsichtlich seiner Struktur zu analysieren und mögliche Einsparpotentiale aufzuzeigen. Dabei sollte er auch prüfen, inwieweit eine Umstellung des Fuhrparks auf Carsharing Fahrzeuge möglich ist. Der Berater stellte bei seiner Analyse schon damals fest, dass ein Umstieg von eigenen Fahrzeugen hin zur Nutzung von Fahrzeugen externer Carsharing Unternehmen aufgrund der geringen Kosten der Fahrzeuge der SVE wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Im Zuge der Poolbildung von Fahrzeugen und die damit verbundene Reduzierung der eigenen Fahrzeuge im Nachhinein, sollten die sogenannten Mobilitätsspitzen, welche durch die Fahrzeugreduzierung entstehen, durch eine Nutzung von Fahrzeugen freier Carsharing Unternehmen abgefangen werden.

Die Fahrzeugkosten der SVE, welche der Berater bei der Erstellung seines Konzeptes berechnet hat, werden im Laufe des Jahres 2017 aufgrund gesunkener Leasingraten für Pkw weiter sinken. Dies hat zur Folge, dass bei einem Vergleich der entstehenden Kosten des einzigen ortsansässigen freien Carsharing Unternehmens (teilAuto) mit den Fahrzeugkosten der SVE der Unterschied noch weiter auseinandergeht, so dass eine Nutzung eines Carsharing Fahrzeuges unter Einbeziehung aller möglichen Rabatte mind. 1.917,92 EUR Mehrkosten verursachen würde.

Dazu folgende Kostenaufstellung:

Angangsbasis des Vergleiches sind die Angebote der Firma teilAuto unter Einbeziehung der aktuellen Preisliste aus dem Internet (Stand 02/2017) der Kategorien Kleinwagen.

Folgende Parameter wurden bei dem Vergleich der Fahrzeuge angenommen:

- Gesamtkostenvergleich der Varianten über einen Zeitraum von 1 Jahr
- 8.000 gefahrene Kilometer pro Jahr
- Kosten der SVE:
  - Kraftstoff,
  - KFZ-Steuer,
  - Versicherung,
  - Wartung,
  - Leasingrate für die jeweilige Fzg.-Klasse pro Jahr
- Berechnung Parameter teilAuto:
  - einerseits: Nutzung der Fahrzeuge von Montag ab 08:00 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr an 220 Tagen im Jahr

→ Preis für 8 Stunden

Um die Mobilität aller Ämter innerhalb der Arbeitszeit zu gewährleisten werden die Fahrzeuge bei teilAuto über eine Blockbuchung gebucht. Diese Blockbuchung ist veränderbar, d. h. die Fahrzeuge können auch zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden, was die Mobilität erhöht.

- andererseits: Nutzung der Fahrzeuge an 50 Wochen im Jahr

→ Preis pro Woche

Diese Zeit wird für eine gesamte Woche, Werkstags von Montag 8:00 Uhr bis Freitag 15:00 Uhr, bei teilAuto gebucht. Diese Nutzung ist vergleichbar mit einem eigenen Fahrzeug, denn hier ist die Nutzung frei wählbar.

Konditionen SVE		Konditionen teilAuto			
Nutzungsdauer (Mon.)	48	Wochen	50	Stunden (8h à 220d)	1760
Jahresfahrleistung (km)	8.000	Preis pro Woche	120,00 €	Preis pro Stunde	3,10 €
		Preis pro km	0,13 €	Preis pro km	0,13 €
		Rabatt (Zeitkosten)	50%	Rabatt (Zeitkosten)	50%
	(inkl. MwSt)		(exkl. MwSt)		(exkl. MwSt)
Super Benzin	1,40 €	Zeitkosten	3.000,00 €	Zeitkosten	2.728,00 €
Verbrauch (l/100km)	6	Kilometerkosten	1.040,00 €	Kilometerkosten	1.040,00 €
Kosten p.a.	(inkl. MwSt)				
Verbrauch	672,00 €				
Steuer	60,00 €				
Versicherung	650,00 €				
Wartung	200,00 €				
Leasingrate	984,00 €	Summe netto	4.040,00 €		3.768,00 €
		zzgl. ges. MwSt	767,60 €		715,92 €
<b>Summe pro Jahr</b>	<b>2.566,00 €</b>	<b>Summe pro Jahr</b>	<b>4.807,60 €</b>		<b>4.483,92 €</b>

Dieser Vergleich stellt den Kostenunterschied zwischen Fahrzeugen der SVE und eines Carsharing Unternehmens deutlich dar. Zusätzlich zu den Nutzungskosten fallen bei einem Carsharing Unternehmen noch andere Kosten an, so z.B. die Selbstbeteiligung (SB) bei der Regulierung von

Schäden. Bei eigenen Fahrzeugen zahlt die SVE keine SB, jedoch bei dem ortansässigen Carsharing Unternehmen müsste die SVE pro Schaden 750 EUR zahlen. Bei einer durchschnittlichen Schadensquote von 100 Schäden pro Jahr verursacht diese Selbstbeteiligung zusätzliche Mehrkosten von 75.000 EUR.

Dieser Tatsache ungeachtet steht der Fuhrpark derzeit in Verhandlungen mit dem ortansässigen Carsharing Unternehmen, einen Vertrag für eine Testphase abzuschließen. Dabei soll Mitarbeitern der SVE (bestimmter Ämter) die Möglichkeit gegeben werden, Carsharing Fahrzeuge schon jetzt zu nutzen um mögliche Vorurteile diesem Systems gegenüber für die spätere Einführung von Fahrzeugpools zu entkräften und erste Erfahrung bei der Nutzung von Carsharing vor allem auch kostenseitig zu erlangen. Grundlage dafür ist das im Mobilitätskonzept geforderte Abfangen der Überkapazitäten an Fahrzeugen mit Hilfe der Carsharing Unternehmen. Gegenwärtig stellen sich allerdings die Anforderungen des Carsharing Unternehmens an den Vertrag, was die Herausgabe personengebundener Daten betrifft, als zu hoch dar. In enger verwaltungsinterner Abstimmung versucht der Fuhrpark eine einvernehmliche Lösung für die Testphase mit dem Carsharing Unternehmen zu finden.

Die Nutzung eines Carsharing Fahrzeuges für dienstliche Zwecke bürgt aber weitere Hindernisse. So kann eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone oder zum Parken im eingeschränkten Halteverbot nur direkt für Fahrzeuge ausgestellt werden, die für diese Zwecke eingesetzt werden. Diese Genehmigungen für ein Carsharing Fahrzeug auszustellen, damit Mitarbeiter die Fahrzeuge Ihrer Aufgabe entsprechend nutzen können ist nicht möglich.

Anlagen

gez. Kratzing  
Unterschrift Amtsleiter

28.02.2017  
Datum